

Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)

vom 16.03.2007 (Stand 01.08.2008)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 27 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG¹) und Artikel 23a Buchstabe d der Volksschulverordnung vom 4. August 1993²,

beschliesst:

Art. 1 Absenzen und Dispensationen

¹ Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht.

² Dispensationen sind im Voraus zu planende und mittels Gesuch zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht.

Art. 2 Nicht vorhersehbare, entschuldigte Absenzen

¹ Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- a Krankheit des Kindes,
- b Unfall des Kindes,
- c Krankheit in der Familie des Kindes,
- d Todesfall in der Familie des Kindes,
- e äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung.

Art. 3 Vorhersehbare, entschuldigte Absenzen

¹ Vorhersehbare Absenzen können insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt anerkannt werden:

- a Arzt- und Zahnarztbesuche,
- b Prüfungsaufgebote,
- c berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7. Schuljahr,
- d Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst,

¹) BSG 432.210

²) Aufgehoben, jetzt Volksschulverordnung vom 10. 1. 2013; BSG 432.211.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- e bis zu zwei Tage für den Wohnungswechsel der Familie,
- f ärztlich verordnete Therapien.

Art. 4 * Dispensationen

¹ Dispensationen sind insbesondere möglich

- a im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
- b bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
- c im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
- d auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,
- e für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,
- f bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist,
- g bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.

² Bei Vorliegen besonderer Gründe kann in Fällen von Absatz 1 Buchstabe f ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.

Art. 5 Befristung

¹ Dispensationen für regelmässige Abwesenheiten vom Unterricht werden in der Regel befristet.

Art. 6 Nachholunterricht

¹ Für verpassten Unterricht wegen Absenzen und Dispensationen wird in der Regel kein Nachholunterricht erteilt.

² Bei länger dauernden Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann Nachholunterricht erteilt werden.

Art. 7 *Verfahren für Absenzen*

¹ Die Eltern geben Absenzen, die nicht voraussehbar sind, der Klassenlehrkraft im Nachhinein bekannt.

² Die Eltern geben Absenzen, die voraussehbar sind, vorgängig der Klassenlehrkraft bekannt.

³ Die Klassenlehrkraft kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.

Art. 8 *Verfahren für Dispensationen*

¹ Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein. Für die Dispensation für Schnupperlehren kann eine kürzere Frist gewährt werden.

² Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.

³ ... *

Art. 9 *Unentschuldigte Absenzen und nicht gewährte Dispensationen*

¹ Sind Absenzen nicht gemäss Artikel 2 oder 3 begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt.

² Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.

³ Es sind die Massnahmen gemäss VSG zu ergreifen.

Art. 10 *Absenzenkontrolle*

¹ Alle Absenzen und Dispensationen eines Schuljahres werden in der Absenzenkontrolle festgehalten.

² Die Klassenlehrkraft führt die Absenzenkontrolle.

Art. 11 *Beurteilungsbericht*

¹ Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen, ausser

- a Dispensationen für Schnupperlehren, für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, für Prüfungen, für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen, für Berufsinformationsanlässe, für Begabtenförderung oder für andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten,

- b Absenzen wegen freier Halbtage gemäss Artikel 27 Absatz 3 VSG,
c Absenzen wegen Unterrichtsausschluss gemäss Artikel 28 Absatz 5 VSG.

1 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 *Änderung eines Erlasses*

¹ Folgender Erlass wird geändert:

Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über Beurteilung und Schullaufbahntrennscheide in der Volksschule (DVBS)³⁾:

Art. 13 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Weisungen vom 1. Juli 1993 über Absenzen und Dispensationen an der Volksschule werden aufgehoben.

Art. 14 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.

Bern, 16. März 2007

Der Erziehungsdirektor: Pulver

³⁾ Aufgehoben durch DirektionsV vom 14. 5. 2013 über die Beurteilung und Schullaufbahntrennscheide in der Volksschule, BSG 432.213.11

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
16.03.2007	01.08.2007	Erlass	Erstfassung	07-56
17.12.2007	01.02.2008	Art. 4	geändert	08-12
23.06.2008	01.08.2008	Art. 8 Abs. 3	aufgehoben	08-71

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	16.03.2007	01.08.2007	Erstfassung	07-56
Art. 4	17.12.2007	01.02.2008	geändert	08-12
Art. 8 Abs. 3	23.06.2008	01.08.2008	aufgehoben	08-71